

LICHT-KUNST-SPEICHERSTADT



Satzung

VEREINSGRÜNDUNG AM 7/9/2000

§ 1, Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Insbesondere verfolgt der Verein den Zweck,

- bei der Konzeption der Speicherstadt-Illumination zu beraten,
- weitere Spenden- und Sponsorengelder einzuwerben,
- die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu überwachen sowie
- gegebenenfalls Spendenbescheinigungen auszustellen.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch künstlerisch-gestaltende Beleuchtung, welche den Denkmalcharakter der Speicherstadt fördert und diesen damit der Öffentlichkeit bewusst und zugänglich macht.

Der Verein Licht-Kunst-Speicherstadt hat seinen Sitz in 20457 Hamburg, Bei St. Annen 1; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, das Projekt „Künstlerische Illumination der Speicherstadt“ ideell oder materiell zu fördern. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme (schriftlicher Antrag gegenüber dem Vorstand) nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei Personen), schriftliche Austrittserklärung und Ausschluss (bei Personen und juristischen Personen). Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grunde erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Austritt kann ab dem 01.01.09 nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestellt einen Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand und der Geschäftsführer arbeiten ehrenamtlich und ohne Bezüge. Auslagen werden erstattet, soweit dies vorher beschlossen worden ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (6) Der Oberbaudirektor, der Leiter des Amtes für Denkmalpflege und der Senatssprecher sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. In gestalterischen Grundsatzfragen sind die genannten Personen stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils mindestens einmal während eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. den Ausschluss eines Mitglieds,
 - c. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Ab dem 01.01.2021 wird von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag auf Basis einer wirtschaftlichen Selbstbewertung in Höhe von wahlweise € 500,00 - € 2.000,00 oder € 5.000,00 pro Jahr erhoben. Dies gilt nicht für die Freie und Hansestadt Hamburg und deren Untergliederung (Senatskanzlei, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Denkmalschutzamt), die nicht zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet sind. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres durch Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung zu entrichten. Die Mitglieder bindenden Umlagen können nur einstimmig beschlossen werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied dies - unter Angabe von Gründen - verlangt. Wird dem Verlangen durch den

Vorstand nicht entsprochen, so kann jedes Mitglied selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

- (4) Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit gefasst. An den Mitgliederversammlungen können anstelle eines Mitglieds auch Personen teilnehmen, die nicht dem Verein angehören, wenn sie von diesem hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben des Mitglieds überreichen.
- (5) (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
(2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechenden Anwendungen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kultur oder Denkmalpflege in der Speicherstadt.